



Zuchtordnung Harzer Bulldog Verein e. V.

Stand Januar 2014 - diese Zuchtordnung kann bei Bedarf geändert/ergänzt werden

1. Allgemeine Zuchtbestimmungen

Diese Zuchtordnung dient der Zuchtkontrolle und der Förderung gesunder, rassereiner und wesensfester, agiler, gut atmender Bulldoggen/Rassehunde, entsprechend den Anforderungen des Deutschen Tierschutzgesetzes § 11b sowie an die Anlehnung an den jeweiligen Rassestandard des FCI.

Nur reinrassige, gesunde, wesensfeste und gut sozialisierte Bulldoggen/Rassehunde werden zur Zucht zugelassen. Es gilt vor allem, darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild der Zuchthunde und das rassetypische Wesen nach FCI-Standard erhalten bleiben. Dies muss durch die Zuchtkontrolle und Zuchtbuchführung durch befugte Verbandsorgane und/oder die Züchter sichergestellt werden.

Trotz der durch den Verein oder Züchter gesetzten Zuchtziele müssen die Gesundheit und das Wohlergehen der Zuchthunde an erster Stelle stehen. Den Bulldoggen/Rassehunden darf zuchtbedingt kein Schaden, Leid oder Schmerz zugefügt werden.

Für jeden Züchter im HBV e. V. ist diese Zuchtordnung bindend, damit eine verantwortungsvolle, dem Hund gerechte Zucht gewährleistet werden kann. Bei der Zucht von Bulldoggen/Rassehunden im HBV. e. V. **muss** sichergestellt sein, dass eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindert wird. Eine Zucht oder/und Lieferung von Hunden für Versuchsanstalten oder an Hundehändler ist strengstens untersagt und zieht bei Nichteinhaltung an diese Regelung den sofortigen Verbandsausschluss nach sich.

Die Züchter haften gegenüber dem HBV e. V. für alle Angaben über die Hündinnen/Rüden/Welpen die in den jeweiligen Formularen zur Zuchtzulassung/Deckschein/Wurfmeldung erfasst werden; bei Zuwiderhandlungen und falschen Angaben kann diese zu einem sofortigen Ausschluss aus dem HBV e. V. kommen.

2. Zucht

2.1. Zwingername

Der Zwingername wird im HBV e. V. geschützt werden, damit eine Zucht über den Verein möglich ist.

Ein Zwingername kann beim Zuchtbuchamt des HBV e.V. beantragt werden. Es sollten im Antrag zwei Wunschwingeramen vermerkt werden. Falls der erste vergeben ist, so wird auf den zweiten zurückgegriffen.

2.2. Zuchtkontrolle und -beratung

Die Züchter des HBV e. V. haben Anspruch auf qualifizierte Zuchtberatung durch erfahrene und geschulte Verbandsorgane und der Verein verpflichtet sich gegenüber seinen Mitgliedern diese bei der Zucht und Haltung von Bulldoggen/Rassehunden zu beraten. Die Züchter sollten zu Beginn der züchterischen Tätigkeit beim HBV e.V. eine Kontrolle ihrer Zuchtstätte beantragen. Der HBV e. V. ist dann verpflichtet, einen solchen Kontrollantrag unverzüglich durch verbandsbefugte Organe (Zuchtwart) zu bearbeiten. Die Zuchtstätte wird vom Zuchtwart nach Absprache mit dem Züchter besucht und erhält dann innerhalb von 21 Tagen vom HBV e. V. einen Besichtigungsbericht.

Bei einwandfreier Zuchtstätte und Hundehaltung erhält die Zuchtstätte hierüber eine Urkunde:

"Gütesiegel - zertifizierter Züchter - kontrollierte Zuchtstätte im HBV e. V."

Dieser Zuchtstättenbericht und die Urkunde haben eine Gültigkeitsdauer von 4 Jahren, nach Ablauf muss ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Hierzu ist dann eine erneute Zuchtstättenbesichtigung notwendig. Dies gilt auch, sofern die Zuchtstätte umgebaut oder verlegt wird (z. B. bei Umzug).

Die Kosten für den Besuch der Zuchtstätte, den Kontrollbericht und die Urkunde ergeben sich aus der Gebührenordnung des HBV e. V. und sollten vorher mit dem Verbandsbeauftragten/Zuchtwart abgesprochen werden. Die jeweils zum Termin der Anforderung zur Zuchtstättenkontrolle geltende Gebührenordnung des HBV e. V. ist verbindlich.

Es wird mit der Mitgliedschaft im HBV e. V. ausdrücklich zugestimmt, dass eine Zuchtkontrolle, auch unangemeldet, jederzeit vom Verband durch Verbandsvertreter durchgeführt werden kann. Die Züchter haben dann freien Zutritt zu den Zuchthunden und Welpen zu gewährleisten.

2.3. Zucht voraussetzungen

Jeder Züchter im HBV e. V. muss über ausreichende Grundkenntnisse bezüglich Zucht, Deckung, Trächtigkeit und Welpenaufzucht verfügen (Empfehlung hier: Kynologischer Basiskurse/Züchterseminare).

Alle zur Zucht eingesetzten Hunde müssen im (FCI)-Standard stehen (Phenotyp); in Abweichung vom Standard sind Sonderfarben zugelassen. Hierzu stehen im HBV e. V. erfahrene Berater zur Verfügung, die den Züchtern für Fragen zur Verfügung stehen. Es muss bei der Zucht die Forderung des Tierschutzgesetzes und die Tierschutz-Hundeverordnung eingehalten werden.

Zur Zucht sind nur reinrassige Bulldoggen/Hunde mit Ahnentafeln und Kennzeichnung durch Mikrochip zugelassen; in Ausnahmefällen bei besonders typvollen Tieren kann eine Bulldogge/ein Rassehund über Registrierpapiere zur Zucht zugelassen werden. Über die Vergabe von Registrierpapieren entscheidet der Zuchtwart.

Zugelassen sind nur Bulldoggen/Rassehunde mit bestandener Zuchtauglichkeitsprüfung des HBV e. V. Bei einem Verbandswechsel werden bestehende Zuchtzulassungen übernommen.

Es wird empfohlen, für die Zuchthunde das DNA-Profil zu hinterlegen.

2.4. Zuchttauglichkeit

Die Zuchthunde im HBV e. V. werden ausschließlich von einem Zuchtwart des HBV e. V. über das verbandseigene Formular zur Zuchtzulassung zuchttauglich geschrieben; zur Zuchtzulassung müssen alle erforderlichen Pflicht-Untersuchungsergebnisse sowie der tierärztliche Untersuchungsbericht des Hundes an die Zuchtregistrierungsstelle des HBV e. V. im Original übersendet. Die Original-Untersuchungsbefunde werden nach Archivierung bei der Zuchtregistrierung mit der Zuchtzulassung an den Züchter zurückgesandt.

Weiter muss zur Bewertung des Hundes unter Berücksichtigung des jeweiligen Rassestandards dem Zuchtwart jeweils ein Foto des Hundes der Frontansicht sowie der Seitenansicht mit Angabe der Chipnummer überlassen werden; die Fotografien gehen in den Besitz des HBV e. V. über.

Sofern ein Hund bei einer Ausstellung FCI mind. die Formwertnote "sehr gut" im Mindestalter von 9 Monaten (Jugendklasse) erhalten hat, kann auf die Fotografien verzichtet werden.

Mindestalter für die Untersuchungen:

Patellaluxation, Keilwirbel und Augenbefunde 10 Monate; HD/ED/OCD 12 Monate.

Diese Untersuchungen müssen von einem fachkundigen Tierarzt vorgenommen werden.

Mindest-/Höchstalter für den Zuchteinsatz:

Rüden dürfen frühestens ab dem Mindestalter von 12 Monaten zur Zucht eingesetzt werden;

Hündinnen frühestens nach der 2. Läufigkeit und einem Mindestalter von 14 Monaten (Deckzeitpunkt!)

Sofern es die Gesundheit des Rüden zulässt, ist ein Höchstalter für den Zuchteinsatz nicht festgelegt; bei Hündinnen liegt das Zuchthöchstalter bei dem vollendeten 7. Lebensjahr. Bei Hündinnen der Rasse Englische Bulldogge bei dem vollendeten 6. Lebensjahr.

Im Einzelfall kann der HBV e. V. das Zuchalter im Einvernehmen mit dem Züchter erhöhen und bei Rüden im Einzelfall auf ab 10 Monate herabsetzen.

Der gesundheitliche allgemeine Zustand der Hündin ist unbedingt zu beachten. Auf jeden Fall muss die 3. Hitze nach 2 Würfen ausgelassen werden und die Hündin darf innerhalb von 24 Monaten max. 2 mal belegt werden. **Wird die Hündin gegen diese Regelung belegt - egal aus welchem Grund (z. B. Unachtsamkeit) werden für diesen Wurf keine Papiere ausgestellt!**

Nach einem Kaiserschnitt sollte die Hündin erst nach 8 Monaten frühestens wieder belegt werden. **Jede Hündin, die durch einen Kaiserschnitt Welpen geboren hat, sollte vor der nächsten Belegung vom Tierarzt daraufhin untersucht werden, ob es zu verantworten ist, einen weiteren Kaiserschnitt durchführen zu können.**

Eine Hündin darf so viele Welpen aufziehen, wie es ihre gesundheitliche Kondition zulässt. Nach dem Tierschutzgesetz darf kein Welpen ohne zwingenden Grund getötet werden; Ammenaufzucht darf bei sehr großen Würfen durchgeführt werden.

Künstliche Besamung ist erlaubt.

Inzestverpaarungen -

von Vollgeschwistern sind verboten! Hier werden keine Ahnentafeln für Welpen ausgestellt und ggf. muss die Trächtigkeit unterbrochen werden, hier ist zum Wohle der Hündin zu entscheiden.

Inline- / Linienzuchtverpaarungen müssen nach Absprache vom Hauptzuchtwart genehmigt werden!!!

2.5. Zuchtzulassung

Die Formulare für die jeweiligen Untersuchungen und für den erforderlichen tierärztlichen Untersuchungsbericht stehen auf der Homepage des HBV e. V. zum Download zur Verfügung.

2.5.1.) Hunde, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

2.5.2.) Mindestalter zur Zuchtzulassung:

Rüden: 12 Monate

Hündin: 12 Monate

2.5.3.) **erforderliche Untersuchungen zur Zuchtzulassung:**

French Bulldog, Boston Terrier

Pflicht: PL, KW, Augen (Ektropium, Entropium, Distichiasis)

zusätzliche Empfehlung:

HD, ED, Röntgen der Luftröhre - Durchmesser

English Bulldog:

Pflicht: PL, OCD, Augen (Ektropium, Entropium, Distichiasis)

zusätzliche Empfehlung:

HD, ED, KW, Röntgen der Luftröhre - Durchmesser

Old English Bulldog + Continental Bulldog + American Bulldog:

Pflicht: ED, HD, Augen (Ektropium, Entropium, Distichiasis)

PL, (Olde Englisch Bulldog), CCL/NCL Ichthyose (American Bulldog)

zusätzliche Empfehlung:

PL, KW, OCD

Mops:

Pflicht: PL, KW, Augen (Ektropium, Entropium, Distichiasis)

zusätzliche Empfehlung:

HD, ED, Röntgen der Luftröhre – Durchmesser

sonstige Rassehunde:

es müssen nach Absprache mit den Zuchtwarten alle erforderlichen, rassetypischen Untersuchungen durchgeführt werden.

Alle Untersuchungen müssen von einem fachkundigen Tierarzt durchgeführt werden und die Untersuchungsergebnisse müssen beim HBV e. V. zur Zuchtzulassung eingereicht werden!

Zuchtformell/-zulassung PL / HD / ED / KW / OCD

ED / HD Befund A

- zur Zucht zugelassen

ED / HD Befund B

- zur Zucht zugelassen

ED / HD Befund C

- zur Zucht zugelassen

ED / HD Befund D und E

- sind von der Zucht ausgeschlossen

OCD

- es werden nur OCD-freie Hunde zur Zucht zugelassen

KW Grad I

- dürfen uneingeschränkt verpaart werden

KW Grad II

- dürfen uneingeschränkt verpaart werden

KW Grad III

- dürfen uneingeschränkt verpaart werden -
jedoch erforderlich ist die Absprache mit dem Zuchtwart!

KW Grad IV

- dürfen nur mit Grad I und II verpaart werden

KW Grad V

- sind von der Zucht ausgeschlossen

PL Grad 0 / o. B.

- dürfen uneingeschränkt verpaart werden

PL Grad 1

- dürfen nur mit PL Grad 0 verpaart werden

PL Grad 2

- dürfen nur mit PL Grad 0 verpaart werden - Anfrage Zuchtwart

PL Grad 3 und 4

- sind von der Zucht ausgeschlossen

Fehler die von der Zucht ausschließen:

- alle Fehler, die gemäß Standard zur "Disqualifikation" führen - außer Sonderfarben
- Wesensmängel (zu scheu, sehr ängstlich, zu aggressiv)
- Typverlust gemäß Standard
- Chronische Schnarcher mit starken Luftproblemen, eingekniffene Nasenlöcher
- Hunde, die das Standardgewicht/Größe im Verhältnis extrem über- oder unterschreiten

2.6. Meldepflicht

Sind dem Züchter erbliche Defekte und Krankheiten in seinem Zwinger bekannt, so ist er verpflichtet, diese unverzüglich dem Zuchtwart zu melden und diese Hunde aus der Zucht auszuschließen; dies gilt auch für Welpen eines Wurfs.

2.7. Widerruf der Zuchtzulassung

Eine bereits erteilte Zuchtzulassung für einen Zuchthund kann durch den Zuchtwart widerrufen werden; auch Überprüfungen bzw. gesundheitliche Nachuntersuchungen können angeordnet werden:

- bei nachträglichen Untersuchungsbefunden, die zum Zuchtausschluss führen
- bei Häufung von erblichen Defekten und zuchtausschließenden Fehlern der Nachzuchten
- bei Manipulation zur Erlangung der Zuchtzulassung.

3. Deckakt

Es dürfen nur gesunde, zuchtzugelassene und ungezieferfreie Hunde mit Ahnentafeln zum Decken geführt werden.

Zuchthündinnen- und Deckrüdeneigentümer/in sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass die Verpaarungspartner zuchttauglich geschrieben sind. Dazu gehört die Kontrolle der Zuchttauglichkeitsbescheinigung, der Ahnentafel (Inzuchtverpaarung) und der jeweiligen Untersuchungsergebnisse.

Wird ein Deckrüde außerhalb des HBV e. V. zur Zucht verwendet, sollte dieser alle rassetypischen Untersuchungen vorweisen können, die auch beim HBV e. V. zur Zuchtzulassung erforderlich sind.

Bei der Deckung mit einem ausländischen Rüden sollte darauf geachtet werden, dass der Rüde die rassetypischen Untersuchungen vorweisen kann und eine HBV e. V. anerkannte Ahnentafel hat.

Eine Deckbescheinigung muss beim Deckakt durch die Züchter ausgestellt und von beiden Parteien unterzeichnet werden und verbleibt zum Nachweis beim Züchter der gedeckten Hündin.

3.1 Deckentschädigung

Über die Deckvereinbarungen und die Deckentschädigung müssen sich die Eigentümer der Hunde vor dem Deckakt einigen. Es wird eine schriftliche Vereinbarung (Deckvertrag) empfohlen.

4. Wurfmeldung

Jeder erste Wurf eines Züchters muss mit dem Buchstaben „A“ beginnen. Die Anfangsbuchstaben für die Namen der Welpen verschiedener Würfe folgen alphabetisch aufeinander.

Bei einem Verbandswechsel in den HBV e. V. darf die alphabetische Reihenfolge für den ersten Wurf im HBV e. V. fortgesetzt werden. Ein Vorname darf im Zwinger nur einmal benutzt werden.

4.1 Wurfmeldebescheinigung

Kopien der Ahnentafeln, der Zuchtauglichkeitsbescheinigungen sowie Ausstellungserfolge der Elterntiere sind der Wurfmeldebescheinigung beizulegen.

Die Wurfmeldescheine stehen auf der Homepage des HBV e. V. zum Download zur Verfügung.

4.2 Wurfabnahme

Der Wurf wird ab der vollendeten 7. Lebenswoche vom Tierarzt oder einem Zuchtwart abgenommen. Die dafür entstehenden Kosten (z. B. Anfahrt) der Abnahme durch den Zuchtwart sind vom Züchter zu tragen. Der Wurfabnahmebericht muss für jeden Welpen ausgefüllt werden. Sichtbare Mängel bei den Welpen müssen auf diesem Bericht vermerkt werden.

Alle Welpen des Wurfs und die Mutterhündin müssen bei der Wurfabnahme anwesend sein.

4.3 Mikrochip

Jeder Züchter ist verpflichtet, die Welpen mit einem Identifikationschip zu kennzeichnen.

Die Nummer des implantierten Mikrochips wird in die Ahnentafel des jeweiligen Welpen eingetragen.

4.4 Abgabe der Welpen

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt.

Die Welpen müssen ausreichend entwurmt sein und die Erstimpfung (Grundimmunisierung) erhalten haben.

In Bezug auf die Rasseerhaltung und auf die Zucht im Sinne des FCI-Standards sollten nur Welpen in die Zucht genommen oder in die Zucht verkauft werden, die die Anforderungen an den Standard erfüllen. Bei anderen Welpen sollte durch den Verkauf an Liebhaber die Verwendung zur Zucht ausgeschlossen werden.

Es ist ausdrücklich untersagt, Hunde an Zoofachgeschäfte oder an gewerblichen Hundehandel abzugeben. Wird gegen diesen Vorsatz nachweislich verstoßen, wird der betreffende Züchter unverzüglich aus dem HBV e.V. ausgeschlossen.

5. Ahnentafeln

Die Ahnentafeln werden vom Zuchtbuchamt des HBV e. V. als Abstammungsnachweis ausgestellt. Sie sind mit der Zuchtbucheintragung identisch. Für die Ausstellung Ahnentafeln der Welpen muss die Original-Ahnentafel der Hündin eingereicht werden.

Die Ahnentafeln werden dem Züchter zugesandt und in Rechnung gestellt.

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des HBV e.V. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer kostenfrei auszuhändigen - sollte der Hund unter Zuchtausschluss verkauft werden, darf die Ahnentafel vom Verkäufer einbehalten werden! Jeder Eigentumswechsel muss in der Ahnentafel eingetragen werden. Im Falle des Ablebens des Hundes ist die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der Todesursache an das Zuchtbuchamt zu senden. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel dem Eigentümer des Hundes wieder überlassen werden.

6. Zuchtbuchamt

Im Zuchtbuchamt werden folgende Angaben im Zuchtbuch vermerkt:

Datum des Eintrags, Name des Hundes, Rasse, Wurftag, Geschlecht, Farbe, Haarart, Wurfstärke, Züchter, Zwingerschutz Nummer, Mikrochipnummer, errungene Titel.

Die Zuchtbucheintragungen müssen mind. vier Generationen umfassen. Alle Würfe werden ins Zuchtbuch eingetragen unter Angabe der totgeborenen oder verendeten Welpen, Fehlern und Erbkrankheiten.

Über die Eintragung von Welpen aus zu jung verpaarten Elterntieren entscheidet der Zuchtwart; eine Eintragung wird in jedem Fall verweigert, sofern die Mutterhündin jünger als 14 Monate ist und die Welpen einer unter 14 Monate alten Mutterhündin erhalten keine Ahnentafeln!

7. Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss setzt sich aus dem 1.Vorsitzenden = Zuchtbuchamt, einem Zuchtwart und der Zuchtregistrierstelle zusammen.

8. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung, tierschutzrechtliche Bestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes und/oder Zuchtwartes kann eine Verwarnung mit Geldstrafe, ein befristetes Zuchtverbot; Verweigerung von Ausstellung der Ahnentafeln oder ein Ausschlussverfahren vom Verband beim Vorstand beantragt werden.

9. Vergabe Championstitel

Auf jeder termin- und titelgeschützten HBV e. V. anerkannten Zuchtschau und auf nationalen und internationalen VDH-Zuchtschauen, kann jeweils für den besten Rüden und die beste Hündin Champion-Anwartschaft vergeben werden.

Zur Erlangung des HBV-anerkannten Baby-, Jüngsten-, Jugend-Schönheits-Champions und des Titels "Deutscher Schönheits-Champion" (ab „Offene Klasse“) muss ein Hund drei Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Richtern mit der höchstmöglichen Formwertnote bekommen haben.

Zur Vergabe des Titels "Internationaler Schönheits-Champion" muss ein Hund drei CACIB Anwartschaften auf anerkannten Auslands-Zuchtschauen (In- oder/und Ausland) unter mindestens zwei verschiedenen Richtern mit der höchstmöglichen Formwertnote bekommen haben – hierbei müssen zwischen der zweiten und dritten Anwartschaft 365 Tage liegen.

Die jeweils drei vorgenannten Anwartschaften müssen bei der Zuchtregistrierstelle eingereicht werden, die dann die entsprechende HVB e. V. Schönheits-Champion-Urkunde ausstellt.

CACIB-Anwartschaften können für die Titelvergabe "Deutscher Schönheits-Champion" eingereicht werden, sind aber dann zu einer CAC-Anwartschaft abgewertet und können für den „Internationalen Schönheits-Champion“ nicht mehr verwendet werden.

Schlussbestimmungen

Den Züchtern im HBV e. V. steht diese Zuchtordnung als Download auf der Homepage zur Verfügung. Sollten sich Änderungen zu dieser Zuchtordnung ergeben, werden die Mitglieder auf der Homepage darüber informiert.